

# RS OGH 1982/6/16 1Ob605/82

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 16.06.1982

## Norm

ZPO §228 B1aa

## Rechtssatz

Ein Interesse an einer begehrten alsbaldigen Feststellung ist unabhängig von der Frage der Verjährung im Hinblick auf die Gefahr späterer Beweisschwierigkeiten auch dann gegeben, wenn ein derzeitiges Zugeständnis, den Unfall allein verschuldet zu haben, nicht über den Prozeß hinaus bindet, sodaß künftige Einwendungen, die sich auf die Mitverschuldensfrage beziehen, durch die begehrte Feststellung abgeschnitten werden (SZ 41/153).

## Entscheidungstexte

- 1 Ob 605/82

Entscheidungstext OGH 16.06.1982 1 Ob 605/82

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1982:RS0038856

## Dokumentnummer

JJR\_19820616\_OGH0002\_0010OB00605\_8200000\_001

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.  
[www.jusline.at](http://www.jusline.at)